



13/SN-217/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer
Postfach A-1045 Wien

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

St. Stephan

13. APR. 1986	2	GE/9
Datum: 13. APR. 1986		<i>Wolfrat</i>
Verteilt: 7. APR. 1986		

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 5/86/Wr/Fe

(0222) 65 05
4298 DW

Datum
28.3.1986

Betreff Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes;
Stand: 18. Dezember 1985, Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Ollendorf

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Nachrichtlich an:
alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Wp-Abteilung
Wiss-Abteilung
FV chem. Industrie
BGr Lebensmittelhandel
Presseabteilung
Präsidialabteilung

Herrn Generalsekretär
DDr. Kehrer
Herrn Generalsekretär-Stv.
Dr. Reiger

Ihre Zahl/Nachricht vom
13.521/29-1/3/85
20. Dezember 1985
Betreff

Unsere Zahl/Sechbearbeiter

RGp 5/86/Wr/BTV

(0222) 65 05
DW
4298

Datum
26.3.1986

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes;
Stand: 18. Dezember 1985, Begutachtung

Vernünftige Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Einflüsse von Pflanzenschutzmitteln auf Menschen, Pflanzen und Tiere sind nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer zweifellos zu begrüßen und können auch diskussionslos akzeptiert werden. Umso bedauerlicher ist es jedoch, daß der gegenständliche Entwurf neben einer Reihe bürokratischer Hemmnisse und wirtschaftsfremder Maßnahmen Strafandrohungen enthält, die in ihre Schärfe weltweit wohl einzigartig sind. Er verlagert alle Verantwortungen und Pflichten auf die Normunterworfenen (Unternehmer) und entlastet den Staat derart, daß er nur mehr als Inkassant von exorbitant hohen Strafen - selbst bei kleinsten Vergehen - fungieren muß. Die Bundeskammer bittet daher das do Bundesministerium mit allem Nachdruck, den nachstehenden Einwendungen Rechnung zu tragen und den Entwurf in eine für alle Beteiligten tragbare Fassung zu bringen.

1. Kompetenzrechtliche Fragen:

Auch wenn der Entwurf in seiner inhaltlichen Grundkonzeption eine Fortentwicklung des bisher in Geltung stehenden 3. Teiles des PflanzenschutzG 1948 BGBI 124 idF BGBI 1970/181, darstellt, darf die verfassungsrechtliche Problematik der beabsichtigten Neuregelung nicht übersehen werden. Bereits der geltende Rechtsbestand kann in kompetenzrechtlicher Hinsicht für die

1100-01/84

- 2 -

Regelungen der behördlichen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Überwachung mit den zur Verfügung stehenden Kompetenztatbeständen (siehe Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf S 6) kaum das Auslangen finden. Insbesondere sind aus fachlichen Diskussionen (Seminar Wettbewerbsrecht, bei Univ.Prof. Dr. WENGER 1980/81) Zweifel bekannt, ob die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel noch als wettbewerbsordnende Produktkennzeichnung anerkannt werden könnte. Einen Niederschlag in Judikatur oder Rechtsliteratur haben diese Fragen allerdings bisher nicht gefunden.

Gegenüber der geltenden Rechtslage sollen nun ua wesentlich präzisere und umfassendere Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, über die Befristung sowie allfällige Änderung (Aufhebung) des Zulassungsbescheides und strengere Maßnahmen bei der Produktkontrolle eingeführt werden. Mit diesen Vorschriften werden einerseits die Beachtung von Erfordernissen des Umweltschutzes (§ 10 Abs 1 Z 2 des Entwurfes) andererseits die Wirksamkeit des Produktes (§ 10 Abs 1 Z 1) wahrgenommen. Es erscheint aber mit anerkannten Argumenten verfassungsrechtlicher Kompetenzinterpretation kaum möglich, derartige Regelungen der "Pflanzenschutzmittelpolizei" im Rahmen der in den Erläuterungen angeführten Kompetenztatbestände des Art 10 Abs 1 B-VG (Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Z 10 Forstwesen, Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen) zu treffen; bezeichnenderweise fehlt in den Erläuterungen jede nähere Begründung in dieser Hinsicht. Insbesondere wäre nämlich in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit dem Kompetenzbestand gemäß Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" anzustellen, der dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern aber die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zuweist. Nun soll in sachlicher Hinsicht nicht bestritten werden, daß eine bundeseinheitliche Regelung und Vollziehung von Fragen der Pflanzenschutzmittelpolizei zweckmäßig erschien; in rechtlicher Hinsicht ist aber zumindest die Frage der Wirksamkeit, Prüfung und Kontrolle bestimmter Pflanzenschutzmittel als Angelegenheit des Pflanzenschutzes iS von Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG anzusehen. Die Wirksamkeit der eingesetzten Pflanzenschutzmittel steht offenkundig in ursächlichem Zusammenhang mit der Ergreifung bestimmter Maßnahmen gegen Schädlinge; so hat ehemals § 6 des PflanzenschutzG 1929, BGBI 252 dem Landesgesetzgeber überlassen, die Anwendung bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen (und damit wohl auch die Verwendung bestimmter

- 3 -

Pflanzenschutzmittel) zu regeln. Der dem vorliegenden Entwurf vorausgehende 3. Teil des PflanzenschutzG stammt erst aus 1948. Die Regierungsvorlage 562 d Blg V. GP bezeichnet lakonisch Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG als Grundlage für die von der Landwirtschaft gewünschte Regelung des "Handels mit Pflanzenschutzmitteln"; diese Begründung kann aber nicht überzeugen!

Darüber hinaus erscheint fraglich, ob für produktbezogene Umweltschutzmaßnahmen im vorliegenden Zusammenhang die (ansonsten für produktbezogenen Umweltschutz in Betracht kommende) Gewerberechtskompetenz herangezogen werden kann, weil im vorliegenden Fall für produktbezogene Regelungen die Materienkompetenz des Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG vorrangig in Betracht kommt.

Alle diese Fragen sind in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht beantwortet worden. Eine gründliche Vorbereitung des Gesetzesvorhabens bzw die Erstellung einer Regierungsvorlage erfordert aber wohl eine überzeugende Auseinandersetzung und zweifelsfreie Lösung der aufgezeigten Problemstellungen. Die Bundeskammer bittet daher um eine befriedigende Klärung der angeschnittenen verfassungsrechtlichen Fragen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Unbeschadet der grundsätzlichen Ausführungen zum vorliegenden Entwurf wird beantragt, die nachstehenden, unbedingt erforderlichen materiellen Änderungen vorzunehmen.

Zu § 1 Abs 2 Z 2

Stoffe, die in anderen Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind ohnehin Bestandteil des Zulassungsverfahrens und sollten daher nicht als solche separat einem Zulassungverfahren unterzogen werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit anderen Pflanzenschutzmitteln bei ihrer Anwendung verwendet zu werden, um".

Zu § 1 Abs 5 letzter Satz

Da Mängelerscheinungen, wie Chlorose durch die Bestimmungen des Düngemittelgesetzes bereits erfaßt sind, sollte im letzten Satz der Klammerausdruck "(ausgenommen Mängelerscheinungen)" aufgenommen werden.

- 4 -

Zu § 4

Entsprechend der Terminologie des Zollgesetzes müßte es nach Auffassung der Bundeskammer im Abs 1 wie folgt heißen: "Unter Einfuhr ist die Abfertigung zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr oder die Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen". Es wird dabei davon ausgegangen, daß alle Eingangsvormerkarten mit Ausnahme des Eingangsvormerkverkehrs zur Veredlung (siehe § 5 Abs 3) erfaßt werden sollen. Die Einfuhr zum ungewissen Verkauf ist eine spezielle Art des Eingangsvormerkverkehrs, weshalb sich eine gesonderte Anführung hier erübrigt.

Zu § 5 Abs 1

Im letzten Satz sind die Worte "und als solche gekennzeichnet" entbehrlich, da ohnehin gefordert ist, daß die Bestimmung für den Export nachweislich sein muß.

Zu § 5 Abs 2

Es ist nicht einsichtig, weshalb Importeure nicht generell den inländischen Erzeugern gleichgestellt sein sollen, wie dies etwa im Düngemittelgesetz der Fall ist. Es wird daher gebeten, in die gegenständliche Bestimmung neben den inländischen Erzeugern auch die Importeure mitaufzunehmen.

Zur Überschrift des 2. Abschnittes:

Da Prüfung und Zulassung beim Zulassungsverfahren eine Einheit darstellen, sollte die Überschrift dieses Abschnittes "Prüfung und Zulassung" lauten.

Zu § 7

In Analogie zu den Ausführungen zu § 5 Abs 2 sollte hier ebenfalls neben dem Erzeuger unbedingt auch der Importeur zur Antragstellung auf Zulassung berechtigt sein. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß nur befugte Personen eine Zulassung erhalten. Es wird daher vorgeschlagen, § 7 wie folgt neu zu textieren:

"Zur Antragstellung auf Zulassung ist der Erzeuger, der Importeur oder mit schriftlicher Zustimmung ein Dritter berechtigt. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben und eine entsprechende Gewerbeberechtigung nachweisen."

- 5 -

Zu § 8

Da, wie bereits erwähnt, Prüfung und Zulassung jeweils eine Einheit bilden, sollte die Überschrift lauten: "Antrag auf biologische Prüfung und Zulassung".

Zu § 8 Abs 2 Z 1

In Anbetracht der Gleichstellung Erzeuger-Importeur wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers; sofern der Antragsteller nicht mit dem Erzeuger oder Importeur identisch ist, den Namen oder die Firma und die Anschrift des Erzeugers oder Importeurs". Die Worte "sowie dessen schriftliche Zustimmung" sollten entfallen.

Zu § 8 Abs 2 Z 2

Da zum Zeitpunkt der Zulassung die Produkte nicht zwingend einen Markennamen tragen, sondern häufig mit einer firmeninternen Codebezeichnung versehen sind, welche mit dem späteren Handelsnamen nicht übereinstimmen muß, sollte hier auch die Angabe firmeninterner Bezeichnungen zulässig sein. Der entsprechende Text müßte dann lauten:

"... Pflanzenschutzmittels oder firmeninterne Bezeichnungen".

Zu § 8 Abs 2 Z 9

Da zum Zeitpunkt des Antrages allfällige Auflagen des Ministeriums noch nicht bekannt sind, sollte die Z 9 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 8 Abs 2 Z 12

Da die gleichbleibende Wirkung eines Pflanzenschutzmittels von einer Reihe von Faktoren bei der Lagerung abhängig ist, kann über die Haltbarkeit des Produktes nur beschränkt Auskunft gegeben werden. Die Z 12 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 8 Abs 2 Z 13

Zum Zeitpunkt der Antragstellung steht in der Regel noch nicht fest, in welchen Verpackungen und Packungsgrößen das neue Produkt auf den Markt gebracht werden wird, weshalb dementsprechende Angaben nicht möglich sind. Die Z 13 sollte daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

- 6 -

Zu § 8 Abs 3

Dieser Absatz gibt in mehrerer Hinsicht Anlaß zu Kritik. Es ist durchaus denkbar, daß zum Zeitpunkt des Antrages allfällig notwendige Unterlagen noch nicht vorliegen, eine Beibringung derselben jedoch erst nach Vorliegen eines positiven biologischen amtlichen Gutachtens nötig ist. Des weiteren erscheint die Zurverfügungstellung einer "für die Überprüfung ausreichenden Menge" zu unbestimmt. Es sollte daher besser auf die für die Prüfung notwendige Menge abgestellt werden. Wieviel die Behörde für die jeweilige Untersuchung des Pflanzenschutzmittels von demselben benötigt, sollte von der Behörde bekanntgegeben werden. Es werden daher folgende Abänderungen vorgeschlagen:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt geändert werden:

"Neben dem Antrag gemäß Abs 2 sind der Behörde zur Verfügung zu stellen:".

In Z 1 sollte als letzter Satz folgende Formulierung aufgenommen werden:

"Zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht vorliegende Unterlagen können bis spätestens nach Vorliegen eines positiven biologischen amtlichen Gutachtens nachgereicht werden."

In Z 2 sollte das Wort "ausreichend" durch das Wort "notwendig" ersetzt werden. Des weiteren sollte eine Z 3 folgenden Inhaltes angefügt werden:

"Die Behörde hat unverzüglich nach Einlangen des Antrages die für die Überprüfung notwendige Menge des Pflanzenschutzmittels bekanntzugeben."

Zu § 8 Abs 4

Weshalb dem Antragsteller auferlegt werden soll, auf seine Kosten (!) weitere Pflanzenschutzmittel - darunter auch solche von Mitbewerbern - beizubringen, erscheint völlig unergründlich und ist in höchstem Maße unbillig. Der Abs 4 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 9

Es erscheint wenig sinnvoll, wenn die Behörde Abgrenzungen betreffend die Ähnlichkeit von Produktbezeichnungen treffen will. So ist nicht einsichtig,

- 7 -

weshalb etwa ein Hersteller nicht verschiedene Produkte mit ähnlichen Namen anmelden darf. Die Z 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 8 Abs 2 Z 2 wird gebeten, auch hier vorläufige Bezeichnungen zuzulassen. Es könnte als letzter Satz dieser Bestimmung folgender Wortlaut aufgenommen werden: "Vorläufige Bezeichnungen (zB Codenummern) sind zulässig".

Zu § 10 Abs 1

Die Formulierung in Z 2 "... nicht vertretbaren Auswirkungen ..." ist abzulehnen, da sie unscharf und zu weit gefaßt ist. Um der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, sollte daher darauf abgestellt werden, daß Pflanzenschutzmittel keine nachweisbaren Schädigungen hervorrufen dürfen.

Zu § 10 Abs 3

Die Formulierung des letzten Satzes ist abzulehnen, da sie die Möglichkeit zu willkürlichen Restriktionen eröffnet und überdies sachlich nicht begründet werden kann. Dieser Satz sollte daher gestrichen werden und an seine Stelle folgende Formulierung treten:

"Die Zulassung kann auf einen kürzeren Zeitraum eingeschränkt werden, wenn dies aufgrund tatsächlich nachgewiesener, nachteiliger Wirkungen des Pflanzenschutzmittels erforderlich ist."

Zu § 11 Abs 1

Die Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen ist nicht mehr für toxikologische Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln zuständig. In der Praxis war darüber hinaus auch schon bisher die Bundesanstalt für Pflanzenschutz die anzusprechende Untersuchungsanstalt. Es sollte daher das Vorliegen aller in § 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen von der letztgenannten Bundesanstalt geprüft und bestätigt werden. Somit ergäbe sich folgender neuer Wortlaut dieses Absatzes:

"Über die in § 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist ein Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der forstlichen Bundesversuchsanstalt - nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches - einzuholen. Um ein dem Stand der Wissenschaft und Technik bestmöglich entsprechendes Gutachten zu erstellen, können die Anstalten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßig-

- 8 -

keit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, ihren Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene liegende wissenschaftliche Ergebnisse anderer in- oder ausländischer Einrichtungen zugrundelegen, sofern der Schutz der vorgelegten Sicherheitsdaten und der Vertraulichkeit gewährleistet ist."

Zu § 11 Abs 2

In diesem Absatz werden realitätsfremde Fiktionen angestellt, wann ein Antrag als eingebracht zu gelten habe oder nicht. Im Sinne der Rechtssicherheit ist unbedingt sicherzustellen, daß Anträge zu dem Zeitpunkt, als eingebracht "gelten", zu dem sie auch tatsächlich eingebracht werden. Eine sowohl den Gegebenheiten in der Praxis, als auch dem Schutzzweck der Norm entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:

"Anträge für die während der Vegetationszeit anzuwendenden Pflanzenschutzmittel dürfen frühestens am 2. Oktober eingebracht werden; Anträge für die im Herbst oder während der Vegetationsruhe anzuwendenden Pflanzenschutzmittel dürfen frühestens am 2. Mai eingebracht werden. Über den Antrag auf Zulassung oder Abänderung ist bei Vorliegen des positiven biologischen Gutachtens oder nach Vorliegen der Angaben entsprechend der Kontrollliste (soweit diese nach Art des Pflanzenschutzmittels erforderlich sind) spätestens nach 6 Monaten zu entscheiden. Darüber hinaus ist über den Antrag auf Zulassung oder Abänderung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 3 Jahre nach Antragstellung zu entscheiden."

Die vorgeschlagenen Fristen für die Einbringung der Anträge ergeben sich aufgrund der biologischen Gegebenheiten. Hinsichtlich der Entscheidungsfrist von 6 Monaten darf auf die Fristenregelungen des Düngemittelgesetzes verwiesen werden, welche ja durchaus analog angewandt werden könnten.

Zu § 11 Abs 3

Es erscheint unerlässlich, der Behörde eine Frist für die vorgesehene Benachrichtigung des Antragstellers aufzuerlegen, um unnötige Verzögerungen des Zulassungsverfahrens zu verhindern. Es sollte daher folgende Einfügung vorgenommen werden:

"... so ist dies dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen und"

Zu § 11 Abs 4

Es wird beantragt, im Zulassungsbescheid neben den Registernummern auch allfällige Auflagen betreffend die Abgabe der jeweiligen Pflanzenschutzmittel angeben zu lassen. Dadurch soll erreicht werden, daß allfällige Auflagen schon vor der Verkaufsgenehmigung und nicht - wie vielfach in der Vergangenheit - erst nach Vorliegen derselben bekanntgegeben werden.

Zu § 12 Abs 1

Wohl sieht dieser Absatz neben der Aufhebung auch die Abänderung von Zulassungsbescheiden vor, es sollte jedoch ausdrücklich sichergestellt werden, daß bei Nichterfüllung einzelner Indikationen nur diese und nicht alle ange meldeten aufgehoben werden.

Zu § 12 Abs 2

Um den Abverkauf bisher zugelassener Pflanzenschutzmittel im folgenden Vegetationsjahr zu ermöglichen, wird beantragt, die vorgesehene Frist von 6 Monaten auf 12 Monate zu erhöhen.

Zu § 12 Abs 3

Dieser Absatz ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Es ist unverständlich, warum die bescheidmäßige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch Verordnung - welche bekanntlich vom betroffenen Zulassungsinhaber ja nicht bekämpft werden kann - widerrufen werden soll. Diese Regelung erscheint völlig untragbar und wird von den betroffenen Wirtschaftskreisen mit Ent schiedenheit abgelehnt. Im übrigen darf auf die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes verwiesen werden, welche eine ausreichende Handhabe gegen allfällige Pflanzenschutzmittel, auf die die Ausführungen des Abs 3 zutreffen, bieten. Es wird daher beantragt, daß der gegenständliche Absatz ersatzlos entfällt. Sollte das do Bundesministerium dennoch neben der Abänderung gemäß Abs 2 auf die Möglichkeit der Aufhebung einer Zulassung bestehen, so dürfte dies ausschließlich durch Bescheid verfügt werden. Dadurch wäre für den Zulassungsinhaber die Möglichkeit zur Ausübung seines Rechtes auf Parteiengehör gemäß § 43 Abs 3 AVG gewährleistet.

Zu § 13 Abs 1

In der Z 2 sollte der Verweis auf Abs 3 entfallen.

- 10 -

Zu § 13 Abs 2

Hier sollte die Frist, nach welcher die Wirkung der Zulassung erlischt, von 6 Monaten auf 1 Jahr angehoben werden.

Zu § 13 Abs 3

Hier wird völlig realitätsfremd verfügt, daß die Zulassung nur mit dem Tod der natürlichen Person oder dem Untergang der juristischen Person erlöschen kann. Daß der Rechtsträger etwa in den Ruhestand tritt oder aufgrund eines Branchenwechsels die Erzeugung des Produktes an jemand anderen, der dann ja wohl Zulassungsinhaber werden muß, überträgt, bleibt unberücksichtigt. Um diese rechtsgeschäftliche Unternehmensübertragung zu erfassen, sollte im Abs 3 jeweils nach dem Wort "Gesamtrechtsnachfolger" der Zusatz "oder der Unternehmensnachfolger" eingefügt werden.

Des weiteren wird beantragt, daß der Feststellungsbescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft allein zu erlassen ist, ohne daß das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen ist. Das Einvernehmen war ja bereits bei der Erlassung des ursprünglichen Zulassungsbescheides herzustellen, weshalb es bei dem reinen Formalakt der Erlassung eines Feststellungsbescheides entbehrlich ist.

Zu § 14 Z 1

Auch hier wird der Zusatz "und die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind" gefordert. Auch der Feststellungsbescheid nach § 14 sollte vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft allein getroffen werden. Auf die diesbezügliche Begründung zu § 13 Abs 3 darf verwiesen werden.

Zu § 15 Abs 1

Bei vernünftiger Auslegung dieser Bestimmung ist anzunehmen, daß die Verlängerung einer Zulassung ebenfalls mit 10 Jahren befristet ist. Es scheint aber dennoch geboten, eine entsprechende Klarstellung im Text vorzunehmen.

Zu § 16 Abs 1

Die vorgesehene Bezeichnung "Pflanzenschutzmittel" sollte durch das Wort "Vorsicht!" ergänzt werden. In Z 2 sollte nach dem Wort "Bezeichnung" der Klammerausdruck "(Name)" ergänzt werden. Die in Z 4 vorgesehene Deklara-

- 11 -

tion der Menge der wirksamen Bestandteile wird mit Entschiedenheit abgelehnt, weil dies einen Eingriff in Betriebsgeheimnisse (Rezepturbekanntgabe) darstellte. Der Indikationsumfang in Z 5 sollte durch die Beifügung "laut Meldung für das amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis (§ 22 Abs 2 Z 2)" näher definiert werden. Die in Z 9 vorgesehene Angabe des Ablaufdatums sollte ersatzlos entfallen. Auf die zu § 8 Abs 2 Z 12 ausgeführte Begründung darf verwiesen werden.

Da der Zugriff sowohl zum Erzeuger als auch zum Importeur über den jeweiligen Zulassungsinhaber jederzeit möglich ist, sollte in Z 12 der Satzteil ab dem Strichpunkt ersatzlos entfallen. Des weiteren darf darauf verwiesen werden, daß es besonders bei internationalen Firmen möglich ist, daß ein und dasselbe Produkt aus verschiedenen Produktionsstätten kommt. Auch österreichische Firmen, die im Registrierungsantrag als Hersteller aufscheinen, können in die Lage versetzt werden, aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen die gesamte Produktion oder Teile derselben an andere Unternehmer im Lohnauftrag zu vergeben. Aus diesem Grund ist es wesentlich, daß der Erzeuger in seiner Eigenschaft als Zulassungsinhaber und nicht in seiner Eigenschaft als Lohnabfüller zu verstehen ist.

Zu § 16 Abs 2

Es ist völlig ausreichend, wenn auf Außenverpackungen die im Abs 1 Z 1 bis 5 geforderten Angaben enthalten sind. Nähere Hinweise im Sinne des Abs 1 sind ohnehin auf der Primärverpackung angebracht.

Zu § 18

Ein großer Teil der derzeit im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittelgroßgebinde sind Papiersäcke, die entweder genäht oder geklebt sind. Es ist zu klären, ob das Verschnüren eines derartigen Sackes einen sicheren Verschluß im Sinne dieser Bestimmung ergibt. Bei Wegfall dieser Gebindeart wäre nämlich mit einer nicht unerheblichen Verteuerung des Produktes für den Endverbraucher zu rechnen.

Zu § 20

Hier sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden, "... Pflanzenschutzmittel bei nicht vorschriftsgemäßer Anwendung unerwünschte Wirkungen ...". Dies scheint deshalb geboten, weil eine schädliche Wirkung des Pflanzenschutzmittels nur bei unsachgemäßer Anwendung denkbar ist.

- 12 -

Zu § 21 Abs 4

Hinsichtlich der Angaben im öffentlichen Teil des Registers wird auf die Änderungsanträge zu § 16 Abs 1 verwiesen.

Zu § 22 Abs 2 Z 1

Seitens der betroffenen Unternehmen wurde der Wunsch geäußert, daß die im abgelaufenen Kalenderjahr zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur dann in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen, wenn es der Zulassungsinhaber wünscht.

Zu § 22 Abs 3 Z 4

Hier darf auf die Kritik zu § 16 Abs 1 Z 4 verwiesen werden; eine Veröffentlichung der Menge der wirksamen Bestandteile wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

Zu § 23

Die Überschrift sollte lauten: "Meldepflichten des Versuchsanstellers". Im Sinne der Gleichstellung Erzeuger-Importeur wäre auch hier nach dem Wort "Erzeuger" die Formulierung "oder Importeur" einzufügen.

Zu § 24 Abs 1

Die Zitierung des § 10 Abs 1 ist zu weitreichend und sollte auf § 10 Abs 1 Z 2 eingeschränkt werden.

Zu § 26 Abs 1 lit e

Zu dieser Bestimmung darf bemerkt werden, daß der bestehende Zulassungsbescheid ohnehin bereits im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erstellt wurde, weshalb die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" entbehrlich sind.

Zu § 26

In den Abs 1 und 8 wurde die ZTNr 38.08 angegeben, die dem vorgesehenen Harmonisierten System entspricht, das aber sicher nicht - so wie ursprünglich angenommen - am 1.1.1987 in Kraft treten wird. Falls das vorliegende Gesetz tatsächlich am 1.1.1987 in Kraft treten soll, wäre die derzeit gültige ZTNr 38.11 heranzuziehen. Die Erlaubnis zur Einfuhr sollte sich nicht bloß auf die zugelassenen Pflanzenschutzmittel (§ 26 Abs 1 Z 1 lit a) sondern auch auf

- 13 -

solche beziehen, deren Zulassung noch wirksam ist (§ 6 Abs 1). In Abs 2 erscheint insofern ein Widerspruch gegeben, als nur Pflanzenschutzmittel erfaßt werden sollen, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden. Zugleich aber hält der Gesetzgeber in der letzten Zeile eine Verfügung über dieselbe Ware entgegen den Zollvorschriften für möglich. Es sollte daher heißen: "Pflanzenschutzmittel, die eingeführt werden, unterliegen ...". Entsprechend dem § 5 Abs 3 sollte im Abs 2 nach dem Wort "Eingangsvormerkverkehr" ergänzt werden: "ausgenommen zum Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung".

Zu § 26 Abs 3

Die Gültigkeit der Bestätigung sollte auf 24 Monate (wie bisher) angehoben werden, da ansonsten keine vernünftigen Dispositionen getroffen werden können und sohin eine Versorgung nicht sichergestellt ist. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, daß die Bundesanstalt rechtzeitig vor Vorlage des Antrages eine Stellungnahme des Antragstellers einzuholen hat.

Zu § 26 Abs 4

Hier gilt hinsichtlich der Frist das bereits zu Abs 3 Ausgeführte sinngemäß. Der Klammerausdruck "(wie Zeitpunkt, Ort und nähere Einzelheiten der Forschung oder des Versuches sowie der Art und Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels)" sollte ersatzlos gestrichen werden, da derartig detaillierte Angaben zum Zeitpunkt des Importantrages noch nicht möglich sind.

Zu § 26 Abs 5

Diese Bestimmung ist zum einen zu weit gefaßt und berücksichtigt zum anderen nicht die zeitliche Gebundenheit der Versuche. Es wird daher beantragt, in Zeile 1 die Einfügung "... nach Abs 4 sind binnen einer Frist von 4 Wochen und nur für die" vorzunehmen. Im letzten Satz sollte das Wort "können" gestrichen werden.

Zu § 28 Abs 1

Eine Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane auch auf Vorprodukte wird als zuweit gehender Eingriff in die Sphäre des Unternehmers erachtet. Darüber hinaus darf festgestellt werden, daß das Pflanzenschutzmittelgesetz vornehmlich das Ziel verfolgt, Pflanzenschutzmittel - also Endprodukte - zu regeln und nicht allfällige Vorprodukte. Wenn man davon

- 14 -

ausgeht, daß Pflanzenschutzmittelhersteller auch andere Produkte erzeugen, so kann es im Einzelfall immer wieder Schwierigkeiten bei der Klärung der Frage geben, ob auf Lager befindliche Vorprodukte solche für Pflanzenschutzmittel oder für andere Waren sind. Die Worte "oder deren Vorprodukte" sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 28 Abs 2

Um allfälliger Willkür vorzubeugen, sollte hier festgelegt werden, daß die Aufsichtsorgane nur "bei begründetem Verdacht" unentgeltliche Proben in erforderlichem Ausmaß nehmen dürfen.

Zu § 29

Da sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Personen der absoluten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, erschiene es sinnvoll, auch für Sachverständige eine Bestimmung ähnlich der des § 28 Abs 7 vorzusehen.

Zu § 30 Abs 1

Im letzten Satz dieses Absatzes sollte der Verweis "§ 6 Z 1 bis 3" auf "§ 6 Z 1 und 2" abgeändert werden. Ein Kontrollorgan ist ohne Analyse des Pflanzenschutzmittels nämlich nicht in der Lage, die in § 6 Z 3 angesprochene Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels zu erkennen.

Zu § 31 Abs 1 Z 1

Analog zu § 28 Abs 1 sollte auch hier die Wortfolge "oder deren Vorprodukte" ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt auch für § 31 Abs 1 Z 2.

Zu § 31 Abs 1 Z 3

Die Formulierung "für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen" ist zu unbestimmt. Es erhebt sich die Frage, welche Unterlagen und Urkunden für eine Kontrolle notwendig sind. Eine nähere Spezifizierung - zumindest im Erlasswege - ist unerlässlich.

Zu § 32 Abs 2

Bei der Bemessung der Gebühren sollte auch das Kriterium des Nutzens des Pflanzenschutzmittels für die Allgemeinheit berücksichtigt werden, weshalb gebeten wird, folgende Einführung vorzunehmen, ".... entsprechend einem unter Berücksichtigung des Nutzens von Pflanzenschutzmitteln für die Allgemeinheit ermittelten Anteils an den erfahrungsgemäß".

Zu § 33

Völlig unakzeptabel und untragbar sind die Strafbestimmungen des § 33 Abs 1. Es erschiene verständlich, wenn gerichtliche Strafen an eine konkrete Schädigung von Menschen oder Tieren anknüpften. Hier sollen aber auch Verstöße gegen bloße Kennzeichnungs-, Anwendungs- oder Verpackungsvorschriften, "die besonders schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zufolge haben", gerichtlich geahndet werden. Dieser Straftatbestand ist derart unbestimmt, daß er beinahe jede Interpretationsvariante offen läßt. Um Klarheit zu schaffen, welche konkreten Taten ganz bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen, müßten zumindest die schädlichen Auswirkungen präzisiert werden, wie beispielsweise Vergiftungen des Wassers, Zerstörung des Ackerbodens und ähnliches.

Zu § 38

Hier sind für Unterlassungen, wie das nicht rechtzeitige Melden oder die nicht ausreichende Mitwirkung bei Untersuchungen Strafen bis zu S 500.000,-- bzw. S 200.000,-- vorgesehen. Daß die Begehung kleiner Fahrlässigkeitsdelikte, die keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen, also bloßer Formadelikte, derart rigoros bestraft werden soll, ist in der österreichischen Rechtsordnung wohl einzigartig und daher entschieden abzulehnen. Ebenso abzulehnen ist die in Abs 2 verankerte Mindeststrafe für Importeure, Erzeuger oder deren Bevollmächtigte. Es muß der Verwaltungsbehörde obliegen, im konkreten Einzelfall die Strafe zu bemessen. Ein "Klassenstrafrecht" für gewisse Berufsgruppen ist mit allem Nachdruck abzulehnen.

Zu § 44

Um den betroffenen Wirtschaftskreisen eine vernünftige Frist zur Anpassung an die neue gesetzliche Regelung zu ermöglichen, erscheinen die nachstehend vorgeschlagenen Änderungen unbedingt notwendig. In diesem Zusammenhang darf vor allem auch auf den Umstand hingewiesen werden, daß durch den Entwurf eine erhebliche Ausweitung der Produkte, die der Zulassungspflicht unterliegen, erfolgt.

Abs 1 sollte wie folgt lauten:

"Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem 3. Teil des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmittel gelten bis

- 16 -

10 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes als zugelassen. Sofern jedoch der bisherige Zulassungsinhaber weder Sitz noch Wohnsitz im Inland hat oder einen solchen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet oder einer anderen Person gemäß § 14 die Zulassung überträgt und die Mitteilung darüber nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einlangt, erlischt die Wirkung der Zulassung 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung."

Des weiteren wird die Aufnahme eines neuen Abs 3 sowie eines neuen Abs 4 mit folgendem Wortlaut beantragt:

Abs 3: "Pflanzenschutzmittel, die nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnet oder verpackt sind, dürfen bis zu 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden."

Abs 4: "Stoffe und Zubereitungen, die bisher nicht zulassungspflichtig waren, nunmehr aber unter dieses Gesetz fallen, sind anzumelden und nach den Bestimmungen desselben zuzulassen. Sie dürfen bis zur Erteilung eines Bescheides in Verkehr bleiben."

Hinsichtlich des Abs 2 muß für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits laufenden, aber noch nicht erledigten Anträge auf Zulassung sichergestellt werden, daß die Entscheidungsfrist bereits mit der Einreichung zu laufen beginnt und nicht erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Abschließend erlaubt sich die Bundeswirtschaftskammer in Anbetracht der Fülle von verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des Entwurfes die Bitte auszusprechen, daß vor endgültiger Fassung der Regierungsvorlage der gegenständliche Text im Rahmen von Expertengesprächen, an denen auch die betroffene gewerbliche Wirtschaft beteiligt ist, einer gründlichen Überarbeitung unterzogen wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: